

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 8 (1841)

Artikel: Militärische Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung im Jahr 1841

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Verhandlungen der ordentlichen Tagssatzung im Jahr 1841.

(Schluß.)

Zwölfte Sitzung vom 23. Juli.

An der Tagesordnung ist das Reglement für das Personal des eidgenössischen Kriegskommissariats. Der Kriegsrath gieng von der Ansicht aus, daß in dem eidgenössischen Generalstabe ein Unterschied zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen sollte; daß dieser Unterschied nicht allein in den Benennungen der Angestellten, sondern auch in ihren Auszeichnungen bemerklich sei, und daß demnach Offizierstitel und die Epauletten wegfallen. Dagegen sollen die Angestellten in fünf Klassen eingetheilt werden, deren erste Oberstlieutenantsrang, die zweite Majorrang, die dritte Hauptmannsrank, die vierte Oberlieutenants- und die fünfte Unterlieutenantsrang bekleiden solle. Waadt beantragte, konsequent mit der Einführung der zweiten Unterlieutenantsstelle in dem eidgenössischen Generalstabe, auch eine sechste Klasse in dem Kriegskommissariate, allein sein Antrag erhielt keine Mehrheit. Ein gleiches Schicksal hatte ein wiederholt gestellter Antrag Zürichs, daß den bisher angestellten Beamten dieses Verwaltungszweiges der bisherige Offiziersrang belassen werden möchte, so lange sie sich im Dienste befinden.

Der Artikel 6 des Reglements schreibt vor, daß der Kriegsrath die Distinktionszeichen zu bestimmen habe. Luzern bemerkt hiebei, daß die Offiziere des Kriegskommissariats wie die übrigen Offiziere einen großen Werth auf die Epauletten legen, daß es daher bedenklich sei, sie ihnen zu entziehen, und man viele Entlassungsgesuche zu befürchten

habe. Allein diese Besorgniß fand keinen Anklang. Dagegen stimmen 15½ St. dem Antrage Uri's bei: dem Kriegsrath den Auftrag zu geben, bei den Vorschriften für die neue Uniformirung so wenig als möglich Aenderungen an der bisherigen vorzunehmen. Ein Antrag von Waadt, dieses Distinktionszeichen-Reglement der Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen, erhielt nur 6½ Stimmen. Für das ganze Reglement stimmen 20 Stände; Glarus und Aargau lassen das Referendum walten.

Es wird nun das 88 Artikel enthaltende Reglement für den Gesundheitsdienst zur Behandlung gebracht, und dessen artikelweise Berathung beschlossen. Außer einigen Redaktionsabänderungen erhielt dasselbe die Zustimmung der Versammlung, wurde aber wegen der nicht nach dem neuen eidgenössischen Militärreglemente eingerichteten Besoldungstabelle (Nr. 2) nochmals an den Kriegsrath zurückgewiesen.

Dreizehnte Sitzung vom 26. Juli.

Der Bericht des Kriegsrathes über den Bestand und Ausrüstung des Bundesheeres wird verlesen. Zürich und St. Gallen reklamiren gegen den offenbar zu kurzen Termin, welcher zu völliger Anschaffung der fehlenden Ausrüstungsgegenstände angesetzt worden. Durch die neue Militärorganisation, sagen sie, seien ihnen beträchtliche Lasten neu auferlegt worden; eine Menge Gegenstände müsse theils neu angeschafft werden, theils müsse man Abänderungen und Vermehrungen in den bereits vorhandenen vornehmen, für welches alles ein so kurzer Termin (Ende Jahres 1842) ungenügend sei. Besonders mißfällt ihnen der Beisatz: daß die fehlbaren Stände ernstlich angehalten werden sollen u. s. w. Von Thurgau und Waadt wird entgegen bemerkt: daß hierunter bloß diejenigen Ausrüstungsgegenstände verstanden seien, welche das alte Reglement vorschreibe. St. Gallen,

wahrscheinlich um sich hierüber sicher zu stellen, beantragt die Einschaltung in den Beschluß: „in so weit diese Anschaffungen von früheren Verpflichtungen vor 1840 herrühren,“ allein es erhält nur vier Stimmen. Nachdem noch auf den Antrag Berns mit 18 Stimmen beschlossen worden war, die dießfalligen geeigneten Maßnahmen der Tagsatzung (dieser nachsichtigen Mutter) zu überlassen, wird der Antrag des Vororts einstimmig genehmigt.

Der Kriegsrath erstattet einen ausführlichen Bericht über die Einführung der Perkussionsgewehre in dem eidgenössischen Bundesheere, mit verschiedenen Anträgen, und begleitet ihn mit Nachweisungen über die bisher in andern Staaten erzwungenen Resultate.

Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verbesserung der Feuerwaffen herrschte nur eine Stimme in der Versammlung; dagegen aber waren die Meinungen über die Dringlichkeit der Einführung und die Art, wie solche geschehen solle, ob allmählig oder auf einmal, so wie über den Kostenpunkt getheilt.

Zürich möchte so schnell als möglich zu dieser Verbesserung schreiten, und spricht dabei den Wunsch aus, daß die Anschaffung auf Kosten der Eidgenossenschaft geschehe, da die bisherige Erfahrung lehre, daß wenn derlei Sachen den Kantonen überlassen bleiben, man nur erst spät, manchmal zu spät, und nur mühsam zum Ziele gelange. Uri und Unterwalden wollen noch zuwarten, bis man Erfahrungen in größerem Maßstabe gemacht habe. In Frankreich eile man auch nicht so, und hier sei jedenfalls das Bajonnet eine überlegene Waffe. Solothurn wird zu allem stimmen, was endlich einmal einen Beschluß in dieser so wichtigen Angelegenheit herbeiführen kann. Glarus will gerne grundsätzlich die Einführung beschließen, aber hiebei stehen bleiben. Baselstadt will gar nichts beschließen, bis das Modell von den Ständen geprüft sei. St. Gallen

will auch heute den Grundsatz der Einführung beschließen, aber nicht dabei stehen bleiben, sondern den Beschluß sofort und simultan vollziehen und dem Kriegsrath auftragen, das Modell zu bestimmen und den Ständen untersagen, von sich aus Perkussionsgewehre anzuschaffen. Waadt verbreitet sich in einem ausführlichen Vortrage über die Nützlichkeit, so wie die Dringlichkeit dieser Verbesserung und weist letztere insbesondere dadurch nach, daß Oesterreich sie beinahe allgemein schon eingeführt, und die übrigen deutschen Bundesstaaten große Fortschritte darin gemacht, auch Frankreich beträchtliche Summen zu diesem Behufe auf sein Budget gebracht habe; es zeigt die Gefahr, welche aus längerem Verzuge für die Schweiz daraus entstehen könnte, und möchte, so zu sagen, beinahe die Sache überstürzen. Bern beruft sich auf sein dießfalliges Kreisschreiben und pflichtet dem Antrage des Kriegsraths auf successive Anschaffung der Perkussionsgewehre bei. Es glaubt nicht, daß man so eilen müsse, wie Waadt dafür halte. Hinsichtlich des Bajonnetts meint Bern, daß der Schweizer vielleicht so viel leisten könne, als der Franzose *).

Die Abstimmung lieferte folgende Resultate:

1) Der Antrag von Uri und Unterwalden: die Versuche fortzusetzen und den Entscheid zu verschieben, bis Erfahrungen in größerem Maßstabe gemacht worden, erhielt bloß die Stimmen dieser zwei Stände.

2) Der Antrag von Baselstadt: nichts zu beschließen, bis die Stände das Modell geprüft, erhielt den Beitritt der Stände Appenzell, Neuenburg und Baselstadt ($2\frac{1}{2}$ St.)

3) Für den Antrag von Zürich: sämtliche Kosten die-

*) Diese Meinung theilen wir nicht. Das Bajonnet, oder vielmehr sein zweckmäßiger Gebrauch, ist eine eigene Fechtart, die in der Schweiz viel zu wenig geübt wird. Hätte Bern von Kolben gesprochen, à la bonheur!

fer Abänderung der Eidgenossenschaft zu überbinden, stimmten: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf (16 St.) *).

4) Für den Antrag von Glarus: die Einführung der Perkussionsgewehre grundsätzlich auszusprechen, erklärten sich: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (17 St.).

5) Für den weiteren Antrag von Glarus: hiebei stehen zu bleiben, stimmten die Stände: Glarus, Zug, Neuenburg und Baselland ($3\frac{1}{2}$ St.).

6) Für den Antrag St. Gallens: den Beschluß (Nr. 4) zu vollziehen, dem Kriegsrath aufzutragen, das Modell zu bestimmen und den Ständen zu untersagen, keine Perkussionsgewehre anzukaufen, sprechen sich aus die Stände: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis (14 St.)

7) Für den Antrag von Zürich und St. Gallen: für allgemeine und gleichzeitige Einführung stimmten: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (17 St.)

8) Dem Antrag von Waadt: über den Termin der Einführung und die Art derselben das Gutachten des Kriegsraths einzuholen, stimmten bei alle vorbemelten Stände mit Ausnahme von St. Gallen, also 16 St.

*) Logisch hätte dieß die vierte oder fünfte Abstimmung sein sollen; wir geben sie aber in der Ordnung wie sie ergangen sind.

Auf den Antrag von St. Gallen wird das Wort „Modell“ in Ordonnanzgewehre umgewandelt und ein Antrag Neuenburgs wegen Abänderung des Exerzierreglements dem Kriegsrath überwiesen.

Vierzehnte Sitzung, den 16. Juli.

Dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglemente traten nachstehende Stände bei: Luzern, jedoch unter Verwahrung gegen alle weiteren Zumuthungen; Uri und Schwyz ebenso; Nidwalden und St. Gallen geben indeß eine Verwahrung wegen Ueberlastung in den Spezialwaffen zu Protokoll. Dagegen verweigern nachstehende Stände ihre Zustimmung: Obwalden, Freiburg, Baselland, in so lange ihm seine Kavallerie nicht abgenommen sein wird; ferner Neuenburg.

Ein gleiches ist der Fall mit dem Reglemente über die Organisation des eidgenössischen Kriegsraths.

Dieser erstattet Bericht über die noch zu bearbeitenden verschiedenen Reglemente, und auf den Antrag Aargau's beschließen 14½ Stände eine Einladung zur Beschleunigung.

Wahlen in den eidgenössischen Kriegsrath.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Oberst Herzog von Effingen wird auf die Jahre 1841—1844 im ersten Skrutinium mit 13 Stimmen erwählt: Herr Oberst Hirzel.

Für die durch Austritt erledigt werdende Stelle für die Periode von 1842 bis 1845 wird im zweiten Skrutinium ernannt: Herr Oberst von Maillardoz und an seine Stelle als Suppleant: Herr Oberst Rüttimann im 4. Skrutinium mit 13 Stimmen. Endlich wird zum Vicepräsidenten des Kriegsraths erwählt im 2. Skrutinium mit 11 Stimmen Herr Oberst Zimmerli.

Betreffend das Kriegssekretariat, dessen Geschäfte durch die neue Militärorganisation bedeutend vermehrt wurden, beantragt der Vorort eine Besoldungserhöhung auf die Summe

von Fr. 3000. Zürich will die Besoldung bei den bisherigen Fr. 2400 belassen, dem bisherigen Sekretär, Herrn Oberstlieutenant Letter, aber eine persönliche Zulage von Fr. 600 verwilligen. St. Gallen hegt Besorgnisse wegen der immer crescendo gehenden Centralausgaben. Graubünden stellt auf ein Fixum von Fr. 2500 und keine persönliche Zulage ab. Aargau will nur Fr. 2400, kann sich aber auch Graubünden anschließen.

Abstimmung: Für den Antrag von Graubünden ergeben sich nur zwei Stimmen; für denjenigen von Zürich und zwar für das Fixum von Fr. 2400: 7 Stimmen, und für die Personalzulage von Fr. 600: 5 Stimmen; für den Antrag des Vororts auf Fr. 3000 Fixum: 15½ St.

Der dießfallige Beschluß vom 21. Juli 1818 wird einmüthig als aufgehoben erklärt und ebenso einmüthig Herr Oberstlieutenant Letter wieder zum Kriegsssekretär ernannt.

Die Rechnung über die eidgenössischen Kriegsfonds wird auf den Bericht des Verwaltungsrathes, welcher einige Bemerkungen über den in Bern vorgefallenen Spuck mit einfließen ließ, einbellig genehmigt, und dem Verwaltungsrath Dank für seine Bemühungen ausgesprochen.

Sechszehnte Sitzung vom 2. August.

Wenn schon eigentlich nicht rein militärischer Natur, dennoch für schweizerische Wehrmänner nicht ohne einiges Interesse war der heute behandelte Antrag Zürichs: bei Truppenaufgeboten verschiedener Kantone eidgenössisches Oberkommando anzuordnen. In einem besondern Kreisschreiben an die Stände, das auch die öffentlichen Blätter bekannt machten, hat Zürich die Motive entwickelt, wodurch es zu Stellung dieses Antrags veranlaßt wurde. Es ist dieß hauptsächlich der Umstand, daß bei den letzten Unruhen im Aargau im Jänner 1841 Truppen aus vier verschiedenen Kantonen zusammenkamen, die von der aargauischen Regierung unter den Ober-

befehl des Herrn Obersten Frei-Herose von Aarau, der übrigens auch eidgenössischer Oberst ist, gestellt wurden, und welcher von sich aus Divisions- und Brigadenkommandanten ernannte. Zürich beantragte daher einen Zusatz zu dem Art. 4 des Bundesvertrags, wonach eidgenössisches Kommando in solchen Fällen zum Gesetze gemacht worden wäre, was Unterwalden noch auf den Fall ausdehnen wollte, wenn nur von einem einzigen Kantone Truppen aufgeboden würden. In diesem Antrage erblicken mehrere Stände, wie z. B. Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf eine partielle Bundesrevision und wollen theils gar nicht eintreten, theils den Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen lassen. Andere Stände dagegen, wie Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Baselstadt, Schaffhausen und Appenzell stimmen dem Antrag Zürichs bei; die übrigen befinden sich theils ohne Instruktion, theils lassen sie das Referendum walten und somit fällt die Sache in den Abschied.

Siebenzehnte Sitzung, 3. August.

Die Rechnung über die eidgenössischen Centralmilitärausgaben wird an eine Kommission gewiesen, welche in geheimer Wahl zusammengesetzt wird aus den Herren Calame von Neuenburg, a Marca von Graubünden und Rigaud von Genf. Eben dieser Kommission wird auch das Militär-Budget für das Jahr 1842 übermittelt.

Achtzehnte Sitzung, 5. August.

Zum Direktor der eidgenössischen Militärschule für die Jahre 1842—1844 wird einstimmig erwählt: Herr Oberst E. Bontems von Villeneuve.

Auf die Stelle eines eidgenössischen Oberstkriegskommissärs wird auf die nächstfolgenden vier Jahre erwählt: Herr Oberstlieutenant Zündt zu Luzern.

Der Kriegsſrath ſchlägt die Ernennung oder Beförderung von fünf eidgenöſſiſchen Oberſten vor. Zürich bemerkt, daß um die Zahl des reglementariſchen Maximums voll zu machen, es nur der Ernennung von dreien bedürfe. Neuenburg beantragt nur die Ernennung von zweien, und findet noch, daß die Wahl von Oberſtlientenanten und Majoren ganz überflüſſig ſei, indem die auf dem Etat befindlichen Offiziere dieſes Rangs die reglementariſche Anzahl bereits überſteigen. Freiburg hingegen weist nach, wie bei der Verſchmelzung beider Kontingente in eines auch die Zahl der eidgenöſſiſchen Stabsoffiziere nothwendig vermehrt werden müſſe, indem ſonſt leicht bei einem größeren Truppenaufgebote ſchon, geſchweige denn bei einem allgemeinen, Mangel daran entſtehen dürfte. Dieſer Mangel habe ſich bereits ſchon bei den Kriegsbrüſtungen Frankreichs im vorigen Jahre gezeigt, ſo daß der Kriegsſrath genöthigt geweſen ſei, bei den Ständen um tüchtige Offiziere hiefür Nachfrage zu halten. Der Antrag des Kriegsſraths wird von 12 Ständen genehmigt, und es werden erwählt:

Zu eidgenöſſiſchen Oberſten:

Die Herren J. A. von Salis-Soglio von Chur.

„ „ Em. von Salis-Soglio von Chur.

„ „ Egloff von Lägerweilen, Kant. Thurgau.

„ „ van Bloten von Schaffhaufen.

„ „ Frei von Brugg, Kant. Aargau.

Zu eidgenöſſiſchen Oberſtlientenants:

a) in den Oberſtquartiermeiſterſtab:

Herr Baucher von Genf.

b) in den Artillerieſtab:

Die Herren von Rougemont von Neuenburg.

„ „ Couvreur von Bivis, Kant. Waadt.

„ „ Denzler von Zürich.

Zu eidgenössischen Majoren:

a. in den Oberstquartiermeisterstab:

Herr Fraisse von Lausanne.

b. in den Artilleriestab:

Die Herren Euter von Zofingen, Kant. Aargau.

„ „ Stierlin von Schaffhausen.

„ „ Fischer von Reinach, Kant. Aargau.

Zweiundzwanzigste Sitzung, 12. August.

Die Herren Oberstlieutenant Eusa von Bellenz, Major Rothpletz von Aarau und Major Dorrer von Baden erhalten die nachgesuchte Entlassung in der gewöhnlichen Form.

Dreiundzwanzigste Sitzung, 13. August.

Auf den Antrag des Kriegs Rathes wird dem eidgenössischen Oberstlieutenant, Herrn Appenthel von Freiburg, die nachgesuchte Entlassung in der üblichen Form ertheilt.

Der Kriegs Rath trägt auf Ernennung oder Beförderung von weiteren 3—5 eidgenössischen Stabsmajoren an.

Vierundzwanzigste Sitzung, 16. August.

Die Vorstellung des in Aarau versammelt gewesenen eidgenössischen Offiziersvereines wegen Errichtung einer Gewehrfabrik in der Schweiz wird verlesen, und einstimmig dem Kriegs Rath zur Begutachtung überwiesen.

Die Rechnung über den Verkauf von Waffen und andern Gegenständen aus den eidgenössischen Niederlagen wird der Kommission für Prüfung der Rechnung über die Centralmilitärausgaben übermittelt.

Fünfundzwanzigste Sitzung, 23. August.

Das Entlassungsbegehren des eidgenössischen Herrn Oberstlieutenants Hünerwadel von Lenzburg geht zur Berichterstattung an den Kriegs Rath.

Auf den Antrag dieser Behörde wird dem eidgenössischen Oberfeldarzt, Herrn Dr. Flügel in Bern, der Rang eines eidgenössischen Obersten ertheilt.

Ueber den dem Kriegsrathe ertheilten Auftrag, ein Regulativ für die Vornahme der eidgenössischen Kontingents-Inspektionen vorzulegen, berichtet derselbe, daß es ihm unmöglich sei, dies zu thun, indem bald politische, bald Naturereignisse gar zu häufige Abweichungen davon unerlässlich machen.

Der Kriegs Rath legt das ihm zur Vervollständigung remittirte Reglement über die Dienstverhältnisse des Oberst-artillerieinspektors mit den beschlossenen Ergänzungen und Zusätzen, für welche er sich beistimmend ausspricht, wieder vor. Dasselbe wird, auf diese Weise ergänzt, einhellig angenommen.

Der Kriegs Rath legt den revidirten Besoldungstarif des Sanitätspersonals vor, der, so wie das ganze Reglement, von 21 Ständen genehmigt wird. St. Gallen nimmt beide ad referendum.

Der Kriegs Rath berichtet über die Inspektion der Zürcherischen Artillerie und der Waffenvorräthe daselbst. In Rücksicht auf die erstere wird diese Waffe sowohl in Beziehung auf ihre Haltung und Disziplin, als auch rücksichtlich der bewiesenen Fertigkeit, Tüchtigkeit und Geschicklichkeit im Manövriren und Schießen sehr belobt. Anlangend die Waffen- u. Vorräthe werden einige, an sich unbedeutende Mängel bemerkt gemacht. Zürich erwiedert: daß die Artilleristen keine unmittelbare Vorübung vor der Inspektion gehabt, sondern erst am Tage vor derselben eingerückt seien. Was die mangelnden Waffen- und Ausrüstungsgegenstände betreffe, so sei die Vorkehr getroffen, daß sämmtliches noch im Laufe dieses Jahrs beigebracht werde.

Es wird nun zur Ernennung eines Oberstquartiermeisters und Oberstartillerieinspektors geschritten, und dabei

von dem Kriegsrathe der Antrag gestellt: damit nicht der Fall eintrete, daß diese zwei obersten Militärbeamten nebst dem Oberstkriegskommissär zugleich in Austritt fallen, so möchte für die erste Dienstperiode bestimmt werden, daß einer von ihnen nach zwei, der andere nach drei und der dritte nach vier Jahren austrete, was durch das Loos entschieden werden könnte. Von da an wäre die Austrittszeit je nach vier Jahren. Dieser Antrag wird von 15½ Ständen gutgeheißen; Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Baselland, Luzern und Bern stimmen nicht dafür.

Zum eidgenössischen Oberstquartiermeister wird mit 21 Stimmen ernannt:

Herr Oberst Düfour von Genf.

Zum eidgenössischen Oberstartillerieinspektor mit 20 Stimmen:

Herr Oberst Folz von Morsee.

Das hierauf gezogene Loos über die Dienstdauer der erwähnten drei Beamten bestimmt für den dießmaligen Turnus eine Dauer

von vier Jahren für den Oberstartillerieinspektor,

„ drei „ „ „ Oberstkriegskommissär, und

„ zwei „ „ „ Oberstquartiermeister.

Der Kriegsrath erstattet einen ausführlichen Bericht über die besondern Maßregeln, welche zu Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität vorgekehrt wurden, als im Jahr 1840 Frankreich kriegerische Rüstungen machte, und der allgemeine europäische Frieden kompromittirt war. Von mehreren Ständen, wie z. B. Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg wird einerseits getadelt, daß den Ständen von dieser außerordentlichen Einberufung des Kriegsraths keine Kenntniß gegeben worden sei, und anderseits, daß der Kriegsrath, ohne Zuthun der Tagsatzung,

Kredite von sehr bedeutenden Summen angewiesen habe. Der Bericht fällt in den Abschied.

Auf den Bericht des Kriegs Rathes wird dem bisherigen eidgenössischen Oberauditor, Herrn Dr. Keller in Zürich, die begehrte Entlassung in allen Ehren und unter hergebrachter Verdankung ertheilt.

Von der gleichen Stelle wird ein Projekt Reglements über Bewaffung und Ausrüstung des Bundesheeres und über die Anschaffung und Einführung der Perkussionsgewehre vorgelegt und der Druck desselben angeordnet.

Der Kriegs Rath erstattet Bericht über die noch auszuarbeitenden Reglemente für die verschiedenen Waffen und Verwaltungszweige, und schlägt als den kürzesten Modus hiefür vor, Kommissionen von Sachkundigen hiezu unter dem Vorstehe eines Mitgliedes des Kriegs Rathes niederzusetzen, und begehrt zugleich die erforderlichen Kredite. Das Wort Kredit wirkt stets wie ein elektrischer Schlag, aber nicht im Sinne von Vorwärts, sondern eher von Rückwärts, und veranlaßte auch dießmal eine längere Diskussion, welche endlich zu dem Beschlusse führte: daß man dem Kriegsrathe überlasse, die beantragten Kommissionen niederzusetzen (18 St.), ihm aber empfehle, in den Schranken des Budgets sich zu bewegen (14 St.). Hiemit ist nun nicht viel geschehen, denn das Budget bestimmt zu diesem Zwecke nur 2000 Fr.

Sechszwanzigste Sitzung, 24. August.

Die Rechnungen über die Centralmilitärausgaben und die verkauften Waffen u. s. w. werden passirt, und das Budget für 1842 genehmigt.

Siebenundzwanzigste Sitzung, 26. August.

Die Rechnung über den Invalidenfond der ehemals in französischen Diensten gestandenen Schweizerregimenter wird

genehmigt. Aus derselben ergibt sich, daß dieser Fonds nur noch Fr. 2650, 59 beträgt, also keine Aussicht vorhanden ist, den Invaliden, die je länger je mehr der Unterstützung bedürfen, solche noch ferner verabreichen zu können. Daher trägt der Verwaltungsrath darauf an, die betreffenden Stände einzuladen, den fraglichen Fond durch freiwillige Beiträge zu speisen. Dieser Antrag erhält mit genauer Noth eine Mehrheit von $12\frac{1}{2}$ St.

An Platz des auf sein Ansuchen von der Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes entlassenen Herrn Obersts Schumacher-Uttenberg wird ernannt: Herr Oberst Rüttimann von Luzern.

Neunundzwanzigste Sitzung, 31. August.

An der Tagesordnung ist das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres. Obgleich beinahe alle Stände sich ohne Instruktion erklären, so fallen doch eine Menge Bemerkungen, hauptsächlich über die allzu großen Abweichungen von dem bisherigen Equipirungssystem. Besonders äußert sich Baselstadt mißbilligend über die stete Abänderung der Seitengewehre der Offiziere, denen bald Degen, bald gerade, bald krumme Säbel vorgeschrieben werden, und auf seinen Antrag wird mit 12 Stimmen beschlossen: das Reglement dem Kriegsrath mit dem Auftrag zurückzuweisen, dasselbe dem bisherigen Systemen besser anzupassen, und es sofort den Ständen ad instruendum mitzutheilen.

Der Kriegsrath berichtet über die Maßregeln, welche er zu Einführung der Perkussionsgewehre getroffen. Es soll nämlich eine Werkstätte errichtet werden, worin die Büchschensmiede der verschiedenen Kantone die nöthigen Anleitungen zu Abänderung der Steinschlösser in Perkussionsgeschlösser erhalten; ein sachverständiger Offizier soll deßhalb einige Fabriken bereisen; die Kantone sollen sich keine Per-

perkussionsgewehre anschaffen, ohne daß deren Modell vorher von dem Kriegsrathe gut geheißen worden; es soll eine Fabrik von Zündkapseln errichtet werden, aus welcher die Kantone sich ausschließlich zu versehen haben; es sollen die Stände eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß sich in den Bataillonen nicht zweierlei Waffen vorfinden, und endlich soll Termin zu gänzlicher Einführung der Perkussionswaffen bis Ende Jahres 1844 festgesetzt werden. Für diese Einführung wird ein Kredit von Fr. 250,000, und für die Zündkapselfabrik von Fr. 8000 verlangt.

Zwei Steine des Anstosses finden sich in diesen Anträgen, nämlich der Kredit von 250,000 Fr., der für sich auf einmal zu hoch gefunden wird, und dann das Monopol der Zündhütchen.

Nachdem beide sattsam debattirt waren, wird beschlossen:

- 1) dem Kriegsrathe alle dießfalligen Verfügungen ganz anheim zu stellen (13 St.);
- 2) demselben fürs erste für den Zeitraum bis zu Ende des Jahres 1842 einen Kredit von Fr. 100,000 zu bewilligen, wie Zürich angetragen, (17 St. worunter 12 definitiv);
- 3) dem Kriegsrathe nach dem Antrage Neuenburgs größtmögliche Sparsamkeit zu empfehlen (15 St.);
- 4) denjenigen Kantonen, welche sich selbst Perkussionsgewehre anschaffen wollen, aufzutragen, das Modell davon dem Kriegsrathe zur Genehmigung vorzulegen (16 St.);
- 5) eine Werkstätte für Fabrikation von Zündhütchen zu gründen, dafür einen Kredit von Fr. 8000 zu bewilligen und die Stände zu veranlassen, sich ausschließlich aus derselben zu versehen (18 St.);
- 6) diese letztere Verpflichtung soll jedoch nicht für immer bindend, sondern später den Ständen überlassen sein,

sich dann auch anderwärts mit guter Waare zu versehen (12 St.);

7) die Stände sollen die geeigneten Maßregeln treffen, daß sich in einem Bataillon nicht zweierlei Gewehre vorfinden (18 St.);

8) zu gänzlicher Einführung der Perkussionsgewehre in dem Bundesheere wird Termin bis Ende des Jahres 1844 angesetzt (16 St.)

Der Kriegsrath bittet um Ermächtigung, Vorschläge zu Abänderung des Reglements in Bezug auf das Stabspersonal einbringen zu dürfen. Auf den Antrag von Baselstadt beschließt die Tagsatzung mit 13½ St.: sie finde sich nicht im Falle, über diesen Antrag einen Beschluß zu fassen.

Der Kriegsrath schlägt zu einem Oberstanditor mit Rang eines eidgenössischen Obersten vor: Herrn Fürsprech Blösch in Burgdorf, derzeit Landammann der Republik Bern. Derselbe wird einmüthig erwählt.

Zu Kriegskommissariatsbeamten zweiter Klasse mit Majorsrang werden befördert:

Die Herren Hauptleute Willier von Horw, Kt. Luzern.

„ „ „ Bettin von Solothurn.

„ „ „ Keiser-Frauenstein von Zug.

Dreißigste Sitzung, 2. September.

Von dem Kriegsrathe wird darauf angetragen, für jetzt von der Wahl von Oberstlieutenants zu abstrahiren und bloß Majoren zu ernennen. Bern findet dieß ziemlich sonderbar, und Aargau will Rückweisung an den Kriegsrath. Sie bleiben jedoch in der Minderheit, und es wird zur Wahl der Majore geschritten und ernannt:

Die Herren May von Bern.

„ „ Rotten von Wallis.

„ „ Leitenegger von Baselland.

„ „ Barman von Wallis.

„ „ Weillard von Waadt.

Auf letztere zwei wurde hauptsächlich abgehoben, um Scharfschützenoffiziere in dem eidgenössischen Stabe zu haben.

Dreiunddreißigste Sitzung, 6. September.

Der Kriegsrath berichtet über die Hindernisse, welche sich dem Abschluß des Ankaufs der Thuner Almend entgegen gestellt haben, hofft aber noch sie beseitigen zu können.

Derselbe begehrt für Umarbeitung oder Revision der Exerzierreglemente der Scharfschützen, der Artillerie und der Kavallerie einen Kredit von Fr. 6000. Da die meisten Stände sich für eine solche außerordentliche Kreditverwilligung nicht instruiert erklären, so fällt das Begehren in das unerschöpfliche Referendum.

Schließlich wird noch bemerkt, daß dem Herrn Oberstlieutenant Hünerwadel von Lenzburg die begehrte Entlassung in Rücksicht seiner langen Dienste mit dem Rang und Charakter eines eidgenössischen Obersten und den damit verbundenen Ehrenbezeugungen ertheilt wurde.

Nachtrag zu den Verhandlungen der eidgenössischen Militärgesellschaft in Aarau.

Vorstellung des Offiziersvereins im Bezirke Lenzburg an die Aargauische Regierung zu Händen der hohen eidgenössischen Tagsatzung für Errichtung einer eidgenössischen Waffenfabrike.

Lit.

Wiewohl wir wissen, daß Jahr aus, Jahr ein, zahlreiche Petitionen aller Arten bei Ihnen, Lit., einlangen,